

# 50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN  
GENUSSVOLLES LEBEN

Jeden Tag  
ein Abenteuer  
**INSPIRATIONEN  
FÜR DIE WINTER-  
FERIEN**

Der ganz besondere Saft

# Unser Blut

Was es über unsere Gesundheit aussagt  
Wie es arbeitet

**WIE MAN SEINEM LEBEN  
EINEN SINN GIBT**

**WAS FÜR DAS NEUE  
GARTENJAHR WICHTIG IST**

**OMA LÄUFT WELTREKORD**



# Das «ungerechte» Erbe

Hier und da trifft man bei Erbteilungen Situationen an, die als ungerecht empfunden werden, weil sie mit dem «gesunden Menschenverstand» nicht vereinbar sind. Oft wird dann dem Gesetz die Schuld zugeschoben, das derart stossende Regelungen zulasse. Aber das Gesetz ist nie schuld. Die Verantwortung liegt beim Rechtsberater, der die Situation nicht richtig eingeschätzt oder nicht alle Konsequenzen bedacht hat.

VON BENNO STUDER

Eine solch «ungerechte» Situation zeigt unser Beispiel: 1960 heiratete eine Schweizerin einen Ungaren, der 1956 in die Schweiz geflüchtet war. Dieser hinterliess in Ungarn eine Tochter, mit der die Eheleute keinen Kontakt pflegten.

Das Paar lebte genügsam und sparte im Laufe der Zeit 200 000.– Franken. Vor allem weil die Ehefrau ein gutes Einkommen hatte. Im Zuge der Nachlassplanung wechselten sie den Güterstand von der Güterverbindung zur allgemeinen Gütergemeinschaft. Nach diesem Güterstand werden sämtliche Vermögenswerte (von unbedeutenden Vermögenswerten wie persönlichen Effekten abgesehen) zu einem Gesamtgut vereinigt. Es wird grundsätzlich nicht mehr zwischen «mein» und «dein» unterschieden, sondern es gibt nur noch ein «uns». In das Gesamtgut fallen nicht nur Vermögenswerte, die jeder Ehegatte in die Ehe einbringt oder die während der Ehe gespart werden, sondern auch Erbschaften, die während der Ehe anfallen (z. B. von den Eltern).

Genau dies traf in unserem Fall ein. Die Eltern der Ehefrau starben und die einzige Tochter erbt rund eine Million. Ein Jahr später starb ihr Ehemann. Die Witwe war klar der Auffassung, das ganze Vermögen gehöre ihr, weil sie es von ihren Eltern geerbt habe und der Verdienst des verstorbenen Ehemannes ohnehin unbedeutend gewesen sei. Diese Annahme hätte weitgehend zugetroffen, wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag auf allgemeine Gütergemeinschaft abgeschlossen hätten.

Denn: Durch diesen Ehevertrag wurde an allen Vermögenswerten (auch am Erbe der Ehefrau) Gesamtgut begründet. Dieses belief sich auf eine Million Franken aus dem Erbe und 200 000.– Franken Ersparnisse, total somit 1,2 Millionen Franken. Die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten bei der allgemeinen Gütergemeinschaft beträgt 13/16 (dreizehn Sechzehntel) des Nachlasses, der

Pflichtteil der Nachkommen folglich 3/16 (drei Sechzehntel). Die überlebende Ehefrau musste also der Tochter nach Ungarn 3/16 oder in Franken 225 000.– überweisen.

Für die Witwe war dies völlig unbegreiflich, musste sie doch noch von «ihrem» Vermögen einer ihr fremden Person einen erheblichen Betrag auszahlen. Sie schimpfte, was das für ein ungerechtes Gesetz sei, das ihr noch das eigene Erbe stehle. Dabei war das Resultat einzig das Ergebnis einer fehlerhaften Rechtsberatung.

Was wäre richtig gewesen:

1. Die Güterverbindung belassen

Nichts machen wäre auf jeden Fall besser gewesen als eine allgemeine Gütergemeinschaft. In den Nachlass wäre dann einzig der Betrag von 100 000.– Franken gefallen, nämlich die Hälfte der Ersparnisse. Die Tochter des verstorbenen Ehemannes hätte dann bloss 50 000.– anstatt 225 000.– Franken geerbt.

2. Ehevertrag auf Gütertrennung

In den Nachlass wäre einzig das Vermögen des Ehemannes gefallen (wohl nicht einmal 100 000.– Franken). Mit einem Erbvertrag hätte die Ehefrau ihren Ehemann als Vorerben und Nacherben nach ihrer Wahl einsetzen können.

Gerade bei Patchwork-Situationen kommt das Zufallsprinzip (wer erbt je nach Zeitpunkt und Reihenfolge des Todes wie viel) oft zur Anwendung. Erst eine saubere Analyse und das entsprechende Vertragswerk trägt auch dem «gesunden Menschenverstand» Rechnung.



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. [www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)